

Ortsrecht Stadt Gräfenberg

Satzung der Stadt Gräfenberg

über die Erhebung von Gebühren für die

Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung

(Friedhofsgebührensatzung)

**Satzung der Stadt Gräfenberg über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 21.04.2017

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Gräfenberg folgende Satzung:

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Stadt Gräfenberg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung in Thuisbrunn sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Bestattungsgebühren (§§ 4, 5)
- b) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme, der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**Zweiter Teil
Einzelne Gebühren**

**§ 4
aufgehoben**

**§ 5
Bestattungsgebühren in Thuisbrunn**

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (öffnen und schließen der Grabstätte) beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) für Einzelgräber oder Familiengräber, einfach tief | 660,00 € |
| b) für das Tieferlegen einer Grabsohle je cm | 3,00 € |
| c) für Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte | 130,00 € |
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 70,00 €

**§ 6
Sonstige Gebühren**

Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**Dritter Teil
Schlussbestimmungen**

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gräfenberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung) vom 21.10.2008 außer Kraft.

Stadt Gräfenberg, den 21.04.2017

Nekolla
Erster Bürgermeister

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des **Stadtrates Gräfenberg** vom **20.04.2017**.

In dieser Satzung sind folgende Änderungssatzungen enthalten:

1. Änderungssatzung vom 14.12.2018

(§§ 1, 4 – Übernahme Friedhof Gräfenberg durch Ev. Kirche)